

Ehrungsordnung des TSV Hochdorf 1971 e.V.

§ 1 Grundsätze

Der TSV Hochdorf 1971 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Personen durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung bzw.. Aushändigung

1. einer kleinen Aufmerksamkeit der Ehrenurkunde
2. der Vereinsehrennadel in
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold
4. der Ehrenmitgliedschaft
5. der WLSB- oder Fachverbandsehrung

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

1. Eine kleine Aufmerksamkeit wird an Mitglieder oder Nichtmitglieder überreicht, die sich im Verlauf eines Geschäftsjahres für verdienstvolle Mitarbeit im Vereinsleben ausgezeichnet haben.
2. Die Ehrenurkunde kann verliehen werden an
 - a) einzelne Sportler oder Mannschaften, die sich im Verlauf einer Sportsaison durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.
 - b) an langjährige Vereinsmitglieder für 25-, 40-, 50-, 60- und 70jährige Mitgliedschaft
3.
 - a) Vereinsehrennadel in Bronze mindestens 8 Jahre* ein beliebiges Amt im Verein oder mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein ist.
 - b) Vereinsehrennadel in Silber mindestens 12 Jahre* ein beliebiges Amt im Verein oder mindestens 30 Jahre Mitglied im Verein ist.
 - c) Vereinsehrennadel in Gold mindestens 16 Jahre* ein beliebiges Amt im Verein belegte oder auf Vorschlag für verdienstvolle Mitglieder.
4. Ehrenmitgliedschaft
mindestens 25 Jahre* ein Amt im Verein oder durch seine Mitarbeit im Verein wesentliche Verdienste erworben hat.
5. Ehrungen für ehrenamtliche und sportliche Tätigkeiten nach den Richtlinien des WLSB und der Sport Fachverbände
6. Eine Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
7. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Personen verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins

- außerordentliche Verdienste erworben haben.
8. Die zu ehrenden Personen werden schriftlich eingeladen. Die Ehrennadeln werden nur bei persönlichem Erscheinen ausgehändigt oder an einen vom Ehrenden genannten Vertreter.

§ 4 Antragsverfahren

Antragsberechtigt für Ehrungen sind die Vereinsratsmitglieder. Ehrungsanträge sind mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin mit Begründung und Nachweis der Daten beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand des Vereins und bei Ehrenmitgliedern der Vereinsrat.

§ 6 Verleihung der Ehrungen

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und die Ehrung vom Schriftführer in eine Ehrenliste aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrats vom 2. März 1999 in Kraft.

§ 3 wurde durch Vereinsratbeschluss am 03.04.2006 geändert.

§ 3.8 wurde durch Vorstandsbeschluss am 24.04.2006 hinzugefügt.

*) Amtszeiten werden kumuliert.